



Familiengärtner-Verband Bern FGVB

Statuten

Präambel

Gemäss der Festschrift zum 50. Jubiläum des Familiengärtner-Verbandes Bern FGVB wurde der „Verband für Familiengärten Bern“ im Jahre 1932 von 5 Gartenarealen gegründet. Im Jahr 1946 erfolgte eine Umbenennung zum „Verband der Familiengärtner-Organisation Bern“. Seit 1961 trägt der Verband den heutigen Namen „Familiengärtner-Verband Bern“.

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Präsident, Kassier etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

Statuten

1 Grundsätze

1.1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen „Familiengärtner-Verband Bern“, abgekürzt FGVB, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

1.2 Zweck

Der Zweck des FGVB besteht in der Förderung und Weiterentwicklung des Familiengartenwesens in der Region Bern sowie in der Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Wahrung und Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder und deren Mitglieder gegenüber Behörden und Drittpersonen.
- b. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei Problemen um die Erhaltung oder Erstellung von Familiengartenarealen.
- c. Förderung des naturnahen Gartenbaus insbesondere durch die Koordination und Organisation des Kurs- und Weiterbildungswesens.
- d. Durchführung der Schatzungen bei Pächterwechsel.
- e. Aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Familiengartenwesen.
- f. Beziehungspflege mit Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

1.3 Zugehörigkeit

Der FGVB ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verbandes (SFGV). Er kann weiteren Vereinen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten.

2 Mitgliedschaft

2.1 Grundsatz

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente des FGVB anzuerkennen und zu beachten.

2.1.1 Verbandsmitglieder in der Gemeinde Bern

Die Familiengarten-Vereine und Genossenschaften (nachfolgend „Verbandsmitglied“ genannt) innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Bern, welche von Stadtgrün Bern verpflichtet werden, dem FGVB als Mitglied anzugehören, sind automatisch Mitglied des FGVB.

2.1.2 Verbandsmitglieder ausserhalb der Gemeinde Bern

Familiengarten-Vereine und Genossenschaften ausserhalb der Gemeinde Bern sowie weitere Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit (nachfolgend ebenfalls „Verbandsmitglied“ genannt), die ähnliche Ziele verfolgen, können als Mitglied aufgenommen werden.

2.1.3 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für das Familiengartenwesen eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2.2 Aufnahme

Gesuche um Aufnahme von juristischen Personen gemäss Artikel 2.1.2 in den FGVB sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Ausscheidende Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Verbandsvermögen. Sie schulden den Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Geschäftsjahr.

2.3.1 Austritt

Verbandsmitglieder gemäss Artikel 2.1.2 können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Geschäftsjahres kündigen.

2.3.2 Ausschluss

Verbandsmitglieder gemäss Artikel 2.1.2, welche ihre statutarischen Pflichten nicht erfüllen oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

3 Verbandsorgane

Organe des FGVB sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisoren

4 Delegiertenversammlung

4.1 Ordentliche Delegiertenversammlung

Das oberste Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung.

Es finden jährlich zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt, eine im April und eine im Herbst. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten der angeschlossenen Verbandsmitglieder zusammen. Von den Verbandsmitgliedern wird erwartet, dass sie an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Traktanden mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch Einladungen an die Adresse der Präsidenten der Verbandsmitglieder einberufen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandenanträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Verbandspräsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

4.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand oder 1/5 der Verbandsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

4.3 Delegierte und Stimmrecht

Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf zwei Delegierte. Die Delegierten sind aus dem Vorstand respektive der Verwaltung des Verbandsmitgliedes zu stellen. In der Regel ist der Präsident des Verbandsmitgliedes einer der Delegierten.

Die Mitglieder des Vorstandes des FGVB haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können nicht Delegierte eines Verbandsmitgliedes sein.

Ehrenmitglieder werden zur Delegiertenversammlungen im April eingeladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann weitere Personen als Gäste zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung einladen.

4.4 Beschlussfassung

Jede Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Delegiertenversammlung keinen Beschluss fassen.

Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht ein Drittel aller anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Delegierten fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Die Auflösung des FGVB benötigt die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll abzufassen.

4.5 Aufgaben und Kompetenzen

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen die folgenden Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Verbandsbeitrages
- e. Wahl oder Abberufung des Präsidenten, des Kassiers und des übrigen Vorstandes
- f. Wahl der Revisoren
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Beschlussfassung über vorgelegte Traktandenanträge des Vorstandes und der Verbandsmitglieder
- i. Genehmigung von Reglementen
- j. Beschlussfassung über Änderung der Statuten

- k. Entscheid über Aufnahme von Verbandsmitgliedern
- l. Entscheid über Ausschlüsse von Verbandsmitgliedern
- m. Beschlussfassung über die Fusion oder Auflösung des Verbandes

5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsident
- b. Sekretär
- c. Kassier

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre aus dem Kreis der Verbandsmitglieder gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers, die von der Delegiertenversammlung direkt gewählt werden.

5.2 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verband mit Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigungen in einem Reglement und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Der Präsident des FGVB vertritt diesen beim Schweizer Familiengärtner-Verband.

5.3 Einberufung

Die Sitzungen des Vorstands finden auf Einladung des Präsidenten statt. Wenn ein Mitglied des Vorstandes begründet die Einberufung einer Sitzung verlangt, so ist dem Begehren statt zu geben. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen regelmässig teilzunehmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.

Der Vorstand hat das Recht, Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen, sofern keines seiner Mitglieder eine mündliche Beratung verlangt. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses ist im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

5.4 Kompetenzen

Der Vorstand kann Arbeits- oder Fachgruppen einsetzen.

Der Vorstand kann jährlich ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, bis höchstens insgesamt Fr. 2'000.-- beschliessen.

6 Revisoren

6.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Das Revisorenteam besteht aus zwei Mitgliedern. Voraussetzung ist die für die Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation im Rechnungswesen.

Die Revisoren werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre beschränkt.

6.2 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Buchführung des FGVB und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhalten dafür Einblick in alle dafür notwendigen Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstatten die Revisoren dem Vorstand schriftlich Bericht zuhanden der Delegiertenversammlung und stellen Antrag bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge-Erteilung an den Vorstand.

7 Finanzielles

7.1 Verbandsmittel

Der FGVB finanziert seine Aufwendungen durch:

- a. Verbandsbeiträge
- b. Erlös aus Verbandsaktivitäten
- c. ausserordentliche Beiträge
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art

7.2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

7.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Verbandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche für den FGVB handeln, bleibt Art. 55. Abs. 3 ZGB vorbehalten.

7.4 Fonds

Der FGVB kann Spezialfonds einrichten, über die jährlich Rechenschaft im Rahmen der Jahresrechnung abzulegen ist.

7.5 Entschädigungen

Die Arbeit im FGVB ist grundsätzlich ehrenamtlich

7.5.1 Entschädigung an den Vorstand

Dem Vorstand wird für seine Arbeit eine Jahresentschädigung gemäss Reglement entrichtet.

7.5.2 Sitzungsgelder und Spesenentschädigung

Neben Spesenersatz können Sitzungsgelder ausgerichtet werden. Das Entschädigungs- und Spesenreglement regelt die Details.

8 Statutenrevision

Die Änderungsanträge für Statuten müssen fristgerecht mit der Einladung im Wortlaut bekanntgegeben werden. Jede Statutenänderung bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Delegierten.

9 Auflösung des FGVB

Die Auflösung des FGVB kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Delegierten.

Die Delegiertenversammlung beschliesst im Falle der Auflösung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

10 Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 28. April 2016 in Bern genehmigt und treten auf den 1. Mai 2016 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 23. April 2009.

Bern, 28. April 2016

Der Präsident



Peter Scheidegger

Die Sekretärin



Theres Länzlinger

Inhaltsverzeichnis

1	GRUNDSÄTZE	1
1.1	NAME, RECHTSFORM UND SITZ	1
1.2	ZWECK	1
1.3	ZUGEHÖRIGKEIT.....	2
2	MITGLIEDSCHAFT	2
2.1	GRUNDSATZ.....	2
2.2	AUFNAHME	3
2.3	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
3	VERBANDSORGANE.....	4
4	DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	4
4.1	ORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
4.2	AUSSERORDENTLICHE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
4.3	DELEGIERTE UND STIMMRECHT	5
4.4	BESCHLUSSFASSUNG	5
4.5	AUFGABEN UND KOMPETENZEN	6
5	VORSTAND	7
5.1	ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER.....	7
5.2	AUFGABEN	7
5.3	EINBERUFUNG	8
5.4	KOMPETENZEN	8
6	REVISOREN.....	8
6.1	ZUSAMMENSETZUNG UND AMTSDAUER.....	8
6.2	AUFGABEN	9
7	FINANZIELLES	9
7.1	VERBANDSMITTEL	9
7.2	GESCHÄFTSJAHR	9
7.3	HAFTUNG.....	9
7.4	FONDS.....	10
7.5	ENTSCHÄDIGUNGEN.....	10

8	STATUTENREVISION	10
9	AUFLÖSUNG DES FGVB.....	10
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11